

Bundessozialgericht

4 RJ 23/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. November 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. November 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
24. Januar 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe der deutschen Rente nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Abkommen) vom 4. Dezember 1973 (BGBl 1977 II S 687) idF des Ergänzungsabkommens vom 17. Dezember 1975 (BGBl 1977 II S 722).

Der im November 1977 verstorbene Ehemann der Klägerin (Versicherter) hat in der Deutschen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von 170 Kalendermonaten und in Spanien eine solche von 86 Kalendermonaten zurückgelegt. Durch Bescheid vom 11. Februar 1977 gewährte die Beklagte dem Versicherten als Vorschußleistung eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 622,10 DM ab 1. März 1976. Der Rentenberechnung lagen 170 Monate Beitragszeiten und eine Zurechnungszeit von 123 Monaten zugrunde. Durch weiteren Bescheid vom 1. Juni 1978 bewilligte die Beklagte der Klägerin ab 1. Dezember 1977 als Vorschuß eine Witwenrente gemäß § 1268 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Höhe von 455,60 DM. Auch hier ging sie von einer Beitragszeit von 170 Monaten und einer Zurechnungszeit von 123 Monaten aus.

Nachdem der spanische Versicherungsträger die Erwerbsunfähigkeitsrente des Versicherten und die Hinterbliebenenrente der Klägerin festgesetzt und die Nachzahlung in Höhe von 6.619,80 DM überwiesen hatte, stellte die Beklagte die deutsche Rente unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abänderung ihrer Vorschußbescheide durch Bescheide vom 30. Oktober 1981 nach dem Abkommen neu fest. Hierbei errechnete sie die deutsche Teilrente nach den in Deutschland und Spanien zurückgelegten Versicherungszeiten ohne die Zurechnungszeit. Da die Höhe dieser Renten (Erwerbsunfähigkeitsrente monatlich 593,30 DM, Witwenrente monatlich 386,80 DM) hinter den Vorschußleistungen zurückblieb, verrechnete die Beklagte die eingetretene Überzahlung mit der Nachzahlung des spanischen Versicherungsträgers. Die Summe der deutschen und spanischen Rente unterschreitet nicht die allein nach deutschem Recht berechnete Rente.

Die Klage auf Gewährung der Renten allein nach deutschem Recht entsprechend den Vorschußleistungen ohne Anrechnung der spanischen Renten blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Düsseldorf vom 8. März 1983, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1984). Zur Begründung führte das LSG ua aus, nach Art 22 des Abkommens müßten zunächst alle in den Abkommensstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet und sodann von jedem Abkommensstaat entsprechend der bei ihm zurückgelegten Versicherungszeit eine Teilrente berechnet werden. Derart sei die Beklagte verfahren. Dies gelte nach dem eindeutigen Wortlaut des Abkommens auch dann, wenn schon allein nach deutschem Recht ein Rentenanspruch bestehe. Dem in der Präambel des Abkommens verlautbarten besseren Schutz des Arbeitnehmers werde schon dadurch Rechnung getragen, daß die Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung zusammengerechnet würden.



Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich die Klägerin mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision. Sie trägt vor, nach dem Sinn des Abkommens dürfe die Zurechnungszeit für die Berechnung der deutschen Teilrente nicht außer Ansatz bleiben. Der vom LSG herangezogene Art 22 des Abkommens sei auf Altersrenten zugeschnitten, bei denen ohnehin keine Zurechnungszeit in Betracht komme. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfe ein nach nationalem Recht entstandener Anspruch nicht durch zwischen- oder überstaatliches Recht verkürzt werden. Weiterhin liege eine Verletzung der Art 3 Abs 1 und 14 Grundgesetz (GG) darin, daß durch die Berechnung der Teilrente entsprechend dem Abkommen die Versicherten, die spanische Versicherungszeiten zurückgelegt hätten, gegenüber denjenigen, die nur deutsche Beiträge aufwiesen, ohne sachlichen Grund benachteiligt würden und nicht den versicherungsmäßigen Gegenwert ihrer in Deutschland geleisteten Beiträge erhielten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1984, zugestellt am 20. Februar 1984 - Az.: L 18 J 125/83 - und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 8. März 1983 aufzuheben, die beiden Bescheide der Beklagten vom 30. Oktober 1981 abzuändern, die Beklagte zu verurteilen, die Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. März 1976 und die Witwenrente ab 1. Dezember 1977 allein nach den deutschen



-5-

Versicherungszeiten, ohne Proratisierung, zu berechnen,
hilfsweise Anrufung des Bundesverfassungsgerichts
gemäß Art 100 GG.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

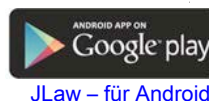
II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Da der Versicherte sowohl deutsche als auch spanische Versicherungszeiten zurückgelegt hat, richtet sich die Berechnung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente wie auch der Witwenrente der Klägerin nach Art 22 Abs 3 des Abkommens, der nach den Art 26 und 27 auch für diese Rentenarten entsprechend gilt. Hiernach ist die Rente aus allen in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen. Zu gewähren ist von jedem Vertragsstaat der Teil der Rente, der "dem Verhältnis entspricht, in dem die Gesamtheit der Versicherungszeiten, welche die Person ... vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt hat, zur Gesamtheit der Versicherungszeiten steht" (Art 22 Abs 3b). Hiernach sind für die Ermittlung der deutschen Teilrente nur tatsächlich zurückgelegte Zeiten zugrunde zu legen. Dies bedeutet, daß die Zurechnungszeit (§ 1260 RVO) außer Betracht bleiben muß, weil sie vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht "zurückgelegt" worden ist. Die Ausklammerung der Zurechnungszeit aus der Berechnung der Teilrente hat den Sinn, eine einseitige Verlagerung der Lastenverteilung zwischen den Vertragsstaaten zu verhindern (vgl. EuGH-Urteil vom 26. Juni 1980 - 793/79 = EuGHE 1980 S 2085 = SozR 6050 Art 46 Nr 13 S 33). Würde die Zurechnungszeit nicht beim theoretischen Betrag, sondern auch bei der Aufteilung der Rente zwischen Deutschland und Spanien berücksichtigt, dann würde sich die deutsche Versicherungszeit im Verhältnis zur Gesamtzeit verlängern mit der Folge, daß der prozentuale Anteil der spanischen Zeit und damit die von Spanien zu zahlende Teilrente niedriger würde. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, stellen die Vertragsstaaten nur auf tatsächlich zurückgelegte Versicherungszeiten ab (vgl. auch BSG-Urteil vom 25. November 1982 - 5b RJ 6/82 = SozR 6930 Art 27 Nr 2).

Während die Beklagte die Vorschußleistungen ausschließlich nach den Vorschriften der RVO und damit unter Einbeziehung einer Zurechnungszeit berechnet hat, bleibt diese Zurechnungszeit bei der Berechnung der deutschen Teilrente entsprechend Art 22 des Abkommens unberücksichtigt. Hierdurch verringerte sich der deutsche Anteil der gesamten Rentenzahlung. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten dieser Art sieht Art 23 des Abkommens vor, daß die Differenz durch den Unterschiedsbetrag bis zur höchsten Rente eines Vertragsstaates auszugleichen ist. Hierbei ist allerdings die vom anderen Vertragsstaat zu zahlende Rente miteinzubeziehen. Im vorliegenden Fall liegt die Summe der deutschen und spanischen Teilrente nicht unter der allein nach deutschem Recht berechneten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rente, so daß die Zahlung eines Unterschiedsbetrages aus der deutschen Rentenversicherung nicht in Betracht kommt.

Diese Berechnungsweise des Abkommens entspricht der Regelung des Art 28 der EWG-Verordnung Nr 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II 473). Diese Regelung wurde durch die EWGV 1408/71 vom 14. Juni 1971 (Amtsblatt der EG L 149/2 vom 5. Juli 1971) dahin geändert, daß nunmehr nach deren Art 46 Abs 1 der nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnete Rentenbetrag auch dann in voller Höhe zu gewähren ist, wenn die nach Gemeinschaftsrecht (Art 46 Abs 2) berechnete deutsche Teilrente niedriger ist. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang die Differenz zwischen der innerstaatlichen und der Teilrente durch Rentenleistungen anderer Mitgliedstaaten der EWG ausgeglichen wird. Indessen gelten diese Grundsätze des europäischen Gemeinschaftsrechts nicht für das deutsch-spanische Abkommen. Das Abkommen wurde am 4. Dezember 1973 abgeschlossen, zu einem Zeitpunkt, als die EWGV 1408/71 bereits in Kraft getreten war (1. Oktober 1972). Wenn die Vertragsstaaten die Absicht gehabt hätten, sich an die Regelung des Art 46 EWGV 1408/71 anzulehnen, so hätten sie die Formulierung der Art 22 und 23 des Abkommens dem europäischen Gemeinschaftsrecht anpassen können und müssen. Daß dies nicht geschehen ist, läßt darauf schließen, daß Unterschiede in der Rentenberechnung, wie sie sich im vorliegenden Fall auswirken, zumindest bewußt in Kauf genommen wurden.

Der Klägerin kann nicht darin gefolgt werden, daß die Abkom-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

mensregelung gegen Art 3 Abs 2 und 14 GG verstößt. Die allein aus deutschen Versicherungszeiten erworbene Rentenanwartschaft ist wie bei einem ausschließlich in Deutschland Versicherten dadurch geschützt, daß in jedem Falle die Rentenleistungen die Höhe der innerdeutschen Rente mindestens erreichen müssen. Auch die Klägerin bezieht aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit und des Todes Renten in Höhe des nach deutschem Recht berechneten Betrages. Insofern ist sie einer Witwe, die lediglich nach deutschen Rechtsvorschriften eine Rente erhält, gleichgestellt. Art 3 GG ist somit nicht verletzt.

Die Eigentumsgarantie des Art 14 GG wird nicht dadurch verletzt, daß zur Wahrung des sich aus der RVO ergebenden Rentenanspruchs die spanische Rente angerechnet wird. Wie bereits ausgeführt, verringert sich die nach dem Abkommen berechnete Rente durch den Wegfall der Zurechnungszeit. Diese ist ein Element des sozialen Ausgleiches, um auch bei Frühinvalidität eine angemessene Rente zu sichern; sie wird deshalb von der Eigentumsgarantie nicht erfaßt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1981 - 1 BvR 874/77 ua, 1 BvL 33/80 ua = SozR 2200 § 1255a Nr 7). Dies gilt jedenfalls dann, wenn dieser soziale Ausgleich durch Renten aus demselben Versicherungsfall aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens hergestellt wird. Aus diesem Grunde sieht der Senat keine Veranlassung zu einer Vorlage nach Art 100 GG.

Darüber hinaus ist weder vorgetragen noch ersichtlich, daß die Klägerin besser stünde, wenn das Abkommen nicht geschlossen worden wäre. Ohne das Abkommen erhielte die Klägerin die volle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

deutsche Rente, für die Berechnung einer Teilrente wäre kein Raum. Auf der anderen Seite jedoch ist nicht sicher, ob und in welcher Höhe auch eine Rente nach spanischem Recht zu zahlen wäre. Selbst wenn die Wartezeit nach spanischem Recht ausschließlich mit spanischen Beiträgen erfüllt ist, besteht immer noch die Möglichkeit, daß eine Rentenanwartschaft nicht mehr oder zumindest nicht in Höhe des derzeitigen spanischen Zahlungsbetrages besteht. Durch die Gleichstellung von spanischen und deutschen Versicherungszeiten im Abkommen erlangt die Klägerin einen rechtlichen Vorteil.

Nach allem war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

